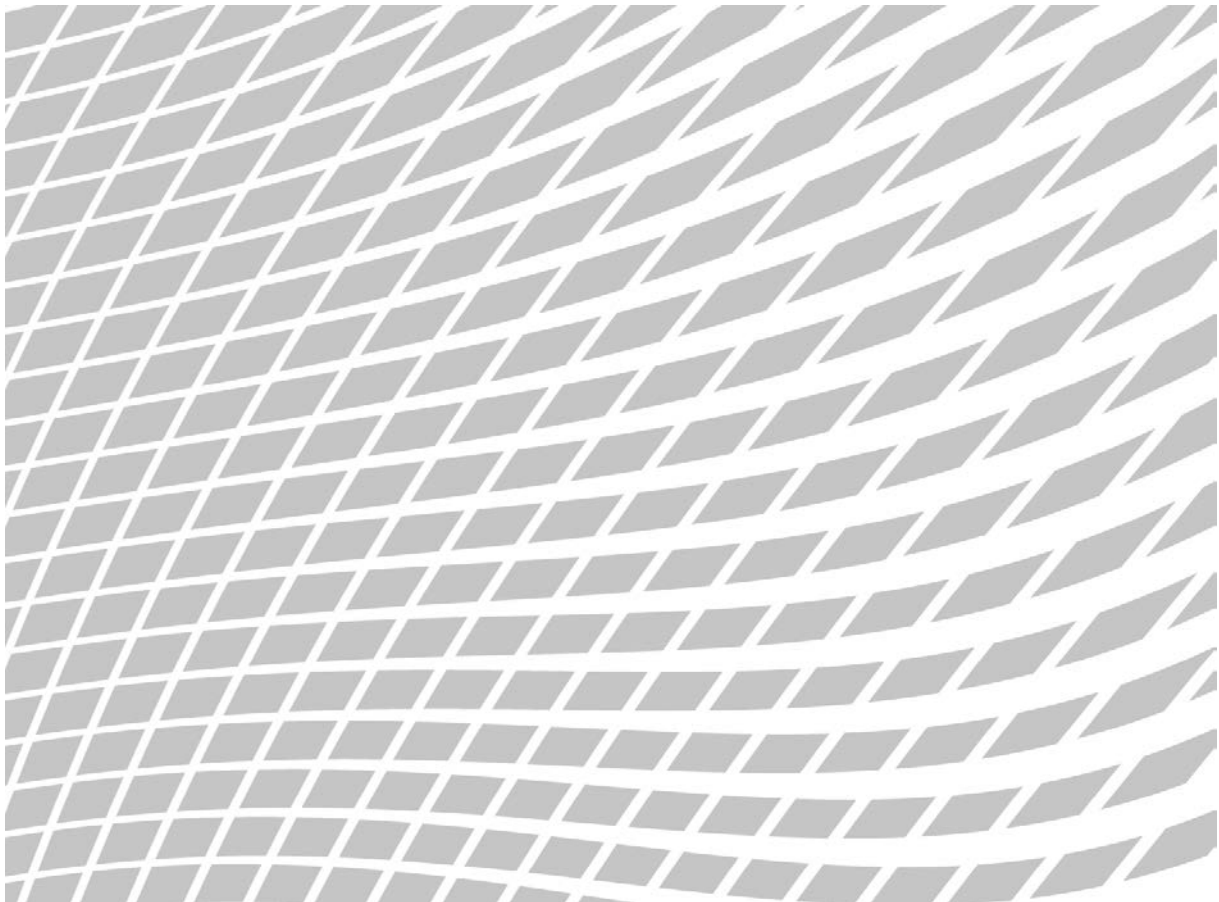


7. Dezember 2016

FINMA-Rundschreiben 2008/19 „Kreditrisiken Banken“

Bericht über die Anhörung vom 13. Juni bis 15. September 2016 zum Entwurf des totalrevidierten Rundschreibens „Kreditrisiken – Banken“



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Eingegangene Stellungnahmen	4
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	4
3.1 Umsetzungsfrist.....	5
3.2 Vereinfachte Ansätze für Banken der Kategorie 3 und 100 % übersteigende Eigenmittelunterlegung beim <i>Fallback</i> -Ansatz für Fondsinvestments	5
3.3 Option zur vorgezogenen Anwendung des Standardansatzes für Derivate (SA- CCR) für die <i>Leverage Ratio</i> und Risikoverteilung	7
3.4 Standardansatz für Derivate (SA-CCR)	8
3.5 Neue Regeln für verwaltete kollektive Vermögen („Fondsinvestments“)	9
3.6 Lebensversicherungspolicen.....	10
3.7 Verlangtes <i>Level</i> der Expertise bei Verbriefungen.....	11
4 Weitere erwähnenswerte Anpassungen.....	11
4.1 Verbriefungen.....	11
4.2 Positionen gegenüber dem ESM und der EFSF.....	12
4.3 Positionen gegenüber der International Development Association (IDA).....	12
5 Weiteres Vorgehen.....	12

Kernpunkte

1. Vom 13. Juni bis 15. September 2016 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/19 „Kreditrisiken – Banken“ durch. Durch die Vorlage werden die Anpassungen der Eigenmittelverordnung (ERV) an die Basel III-Standards nachvollzogen. Zu diesen Anpassungen hat das Eidgenössische Finanzdepartement vom 13. Juni bis 15. September eine Vernehmlassung durchgeführt, parallel zur FINMA-Anhörung. Ziel des Revisionsvorhabens war, die kreditrisikobezogenen Eigenmittelvorschriften für Banken namentlich in den Bereichen Derivaten, „Fondsinvestments“ (verwaltete kollektive Vermögen) sowie Verbriefung zu aktualisieren – im Einklang mit dem weiterentwickelten internationalen Standard Basel III des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.
2. Die zum Anhörungsentwurf eingegangenen Stellungnahmen anerkennen grundsätzlich den Bedarf, das Rundschreiben „Kreditrisiken – Banken“ an die weiterentwickelten ERV-Bestimmungen in Umsetzung der Basel III-Normen anzupassen. Entsprechend tritt das totalrevidierte Rundschreiben wie geplant am 1. Januar 2017 in Kraft, die neuen Regeln für Verbriefungen wie geplant am 1. Januar 2018.
3. In der Endfassung des Rundschreibens wurden die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anliegen weitgehend berücksichtigt. Namentlich:
 - wurde die Übergangsfrist auf ein Jahr verlängert;
 - stehen die vereinfachten Ansätze für Derivate und Fondsinvestments neu auch Banken der Aufsichtskategorie 3 zur Verfügung, sofern deren Geschäftsumfang in diesen Bereichen unbedeutend ist;
 - kann der neue Standardansatz für Derivate optional auch bereits im Bereich der Risikoverteilung eingesetzt werden; eine analoge Option ist auch für die *Leverage Ratio* geplant.
4. Nicht erweitert wurde hingegen der Umfang von Lebensversicherungspolice, die bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für gesicherte Kredite zu einer Reduktion angerechnet werden können. Die Vorstellungen der Branche gingen hier über das mit den Basler Mindeststandards vereinbare Mass hinaus.
5. Des Weiteren profitiert die Endfassung des Rundschreibens von Detailhinweisen aus der Anhörung, die ebenfalls in den meisten Fällen übernommen wurden, sowie weiteren Anpassungen infolge neuer oder angepasster internationaler Standards. Erwähnenswert ist in diesem Kontext die nationale Umsetzung der (während der Anhörungsperiode publizierten) Regeln des Basler Ausschusses mit reduzierten Eigenmittelanforderungen für einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen. Hierdurch wird eine Grundlage für die Förderung kapitalmarktfinanzierter Finanzierung z.B. für KMUs geschaffen. Im Einklang mit den Basler Mindeststandards wurde ferner die 0 %-Risikogewichtung von Positionen gegenüber dem European Stability Mechanism und der European Financial Stability Facility in das Rundschreiben „Kreditrisiken – Banken“ aufgenommen.

1 Einleitung

Vom 13. Juni bis 15. September 2016 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/19 „Kreditrisiken – Banken“ durch. Die Information über die Anhörung erfolgte über die Webseite der FINMA und wandte sich an alle interessierten Kreise. Entsprechend konnte daran teilnehmen, wer sich dazu berufen sah.

Ziel des Revisionsvorhabens war, die kreditrisikobezogenen Eigenmittelvorschriften für Banken namentlich in den Bereichen Derivaten, „Fondsinvestments“ (Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen) sowie Verbriefung zu aktualisieren – im Einklang mit dem weiterentwickelten internationalen Standard Basel III des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Dies erforderte teilweise auch eine Revision der Eigenmittelverordnung des Bundesrats; das Eidgenössische Finanzdepartement führte zeitgleich die diesbezügliche Vernehmlassung durch.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Anhörungsentwurf des Rundschreibens ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Parteien haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- economiesuisse
- EXPERTsuisse
- RBA-Holding AG
- Schweizerische Bankiervereinigung (Swissbanking; SBVg)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Themengebieten gegliedert dargestellt. Die Verweise auf Randziffern beziehen sich ohne weitere Angabe auf die endgültige Fassung des Rundschreibens 17/7 „Kreditrisiken – Banken“. Sofern sich die Verweise auf die Anhörungsversion des Rundschreibens beziehen, ist dies explizit so vermerkt.

3.1 Umsetzungsfrist

Stellungnahmen

Es solle eine Umsetzungsfrist von einem Jahr statt sechs Monaten nach Inkrafttreten 1. Januar 2017 vorgesehen werden (d.h. 1. Januar 2018 statt 1. Juli 2017).

Würdigung

Da die Publikation der endgültigen Fassung des revidierten FINMA-RS „Kreditrisiken – Banken“ nur kurz vor dem Inkrafttreten des Rundschreibens erfolgt und die Umsetzung umfangreichere IT-Arbeiten erfordert, ist eine Umsetzungsfrist von einem Jahr angemessen.

Fazit

Die Übergangsfrist zur Anwendung der per 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Änderungen wird auf ein Jahr verlängert. Die Institute müssen dabei nicht alle Neuerungen auf einmal einführen. Sie können Neuerungen während der Übergangsfrist auch gestaffelt umsetzen, sofern zwischen den nicht zeitgleich umgesetzten Anpassungen keine inhaltlichen Abhängigkeiten bestehen.

3.2 Vereinfachte Ansätze für Banken der Kategorie 3 und 100 % übersteigende Eigenmittelunterlegung beim *Fallback*-Ansatz für Fondsinvestments

Stellungnahmen

Für die mittelgrossen Banken der Kategorie 3 seien bei unbedeutendem Geschäftsumfang im Derivatebereich einerseits und in „Fondsinvestments“ (d.h. Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen) andererseits auch die vereinfachten Ansätze für Derivate bzw. verwaltete kollektive Vermögen zur Verfügung stehen, welche die FINMA für die kleinen Banken der Kategorien 4 und 5 entwickelt hat. Bei unbedeutendem Geschäftsumfang in Derivaten sei die Marktwertmethode als Alternative zum vereinfachten Standardansatz (VSA-CCR) für Derivate fortzuführen.

Bei Fondsinvestments stehen bekannter Weise der *Look-Through*-Ansatz, der mandatsbasierte Ansatz sowie ein *Fallback*-Ansatz zur Verfügung. Kritisiert wurde, dass für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen der *Look-Through*-Ansatz sowie der mandatsbasierte Ansatz sehr aufwändig in der Umsetzung bzw. Anwendung sei. Daher würden viele Banken gewissermassen zur Anwendung des *Fallback*-Ansatzes mit 1250 %-Risikogewichtung gezwungen, wenn sie den Aufwand nicht betreiben wollten oder könnten. Die 1250 %-Risikogewichtung ihrerseits würde zu einer über 100 % liegenden Eigenmittelunterlegung führen, wenn man den Eigenmittelpuffer von z.B. 50 % auf die 8 % Mindesteigenmittelanforderung für Banken in Kategorie 3 noch berücksichtige.

Würdigung

Das Anliegen für vereinfachte Ansätze namentlich bei unbedeutendem Geschäftsumfang ist nachvollziehbar. Dies, obwohl sich die absoluten Grössenverhältnisse bei Banken der Kategorie 3 grundsätz-

lich anders gestalten als insbesondere bei den Instituten der Kategorie 5. Gemessen am Total der gesamten risikogewichteten Positionen (RWA) für Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken und nicht gegenparteibezogene Risiken sieht die FINMA eine sinnvolle Definition von „unbedeutendem Geschäftsumfang“ grundsätzlich bei 1 %. Im Falle von Derivaten haben weitere Analysen gezeigt, dass ein Anheben dieser Grenze auf 3 % angemessen¹ ist, vorausgesetzt die Bank betreibt keinen aktiven Derivatehandel. Letzteres ist der Fall, wenn Geschäftsaktivitäten in Derivaten rein aufgrund des Ausführens entsprechender Kundentransaktionen bestehen oder die Bank Derivate nur zur Absicherung gegen Währungs- und Zinsrisiken im Rahmen ihres *Treasury Managements* einsetzt.

Eine Fortführung der aus den 90er-Jahren stammenden Marktwertmethode ist aus Sicht der FINMA nicht zielführend. Sie ist nicht mehr zeitgemäss (z.B. ungenügende Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen im Lichte der Volatilitäten der letzten Jahre) und wird daher durch den Standardansatz (SA-CCR) abgelöst, um die Kreditäquivalente für Derivate zu bestimmen. Der SA-CCR wird nach Basel III-Standards ab 2019 anstelle der Marktwertmethode auch im Kontext der Risikoverteilung zum Einsatz kommen und ab 2018 für die Zwecke der *Leverage Ratio*-Berechnung anwendbar sein (dort in leicht angepasster Form, was die Anerkennung von Deckungen betrifft). Der SA-CCR ist somit ein wichtiges Modul, nicht nur im Bereich der Kreditrisiken, sondern auch in anderen Bereichen der Regulierung.

Was die vorgebrachte Eigenmittelunterlegung von über 100 % aufgrund der Eigenmittelpufferanforderungen etwa bei Kategorie 3 Instituten angeht, überzeugen die Argumentation und vorgebrachten Lösungsvorschläge (Herunterskalieren der Risikogewichte im Umfang des Eigenmittelpuffers oder Kapitalabzug) der Banken nicht. Der Eigenmittelpuffer berechnet sich *top-down* auf Grundlage des Totals der risikogewichteten Positionen für Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken und nicht gegenparteibezogene Risiken. Ein Herunterrechnen des Puffers auf einzelne Positionen ist daher durchgängig nicht möglich, auch wenn dies so suggeriert wird.

Zu den Lösungsvorschlägen: Ein Herunterskalieren der Risikogewichte hätte *ceteris paribus* rein aufgrund der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Aufsichtskategorien unterschiedliche Mindesteigenmittelanforderungen sowie Kapitalquoten zur Folge. Das wäre nicht sinnvoll. Die Alternative „Kapitalabzug statt 1250 %“ wurde vom Basler Ausschuss bereits früher als nicht vereinbar mit dem Basel III-Normen qualifiziert. Wie nach der Anhörung mit den Mitgliedern der nationalen Arbeitsgruppe besprochen, konnte jedoch der Kritikpunkt einer zu hohen Eigenmittelunterlegung materiell dadurch gelöst werden, dass bei unbedeutendem Geschäftsumfang in verwalteten kollektiven Vermögen der vereinfachte Ansatz mit 250 % Risikogewichtung auch Instituten der Kategorie 3 zur Verfügung steht. Bei einer 250 % Gewichtung kommt es klar zu keiner 100 % übersteigenden Eigenmittelunterlegung nach Puffer im Sinne der Anhörungsteilnehmenden.

¹ Die Festlegung des Schwellenwerts bei 3 % basiert auf Hochrechnungen der FINMA, die auf bestimmten Annahmen beruhen mussten. So liegen etwa noch keine genauen Erfahrungen vor, welche risikogewichteten Positionen (RWA) der vereinfachte Ansatz für Derivate im bankspezifischen Einzelfall genau liefern wird. Sollte sich ergeben, dass die festgelegten 3 % nicht angemessen (zu hoch oder zu tief) wären, behält sich die FINMA eine künftige Anpassung des Schwellenwerts vor, um eine angemessene Anwendung des VSA-CCR durch Banken der Aufsichtskategorie 3 zu regeln.

Fazit

Institute der Kategorie 3 können den vereinfachten Standardansatz (VSA-CCR) für Derivate anwenden, wenn sie keinen aktiven Derivatehandel betreiben und ihre risikogewichteten Aktiven (*risk-weighted assets*, RWA) für Derivate (diese beinhalten die RWA für das Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten Risiken) maximal 3 % des Totals der RWA betragen. Bei Überschreiten dieses Schwellenwerts (bis maximal 5 %) kann das Institut den VSA-CCR anwenden, wenn es der FINMA dessen Konservativität anhand einer Analyse oder Berechnung im Einzelfall nachweist. Vgl. hierzu Rz 33.

Institute der Kategorie 3 können das vereinfachte Verfahren für verwaltete kollektive Vermögen (VKV) anwenden, wenn deren Buchwert maximal 1 % des um die RWA für VKV verminderten Totals der RWA betragen (vgl. hierzu Rz 335).²

3.3 Option zur vorgezogenen Anwendung des Standardansatzes für Derivate (SA-CCR) für die *Leverage Ratio* und Risikoverteilung

Stellungnahmen

Es wurde vorgeschlagen, dass Institute die Option haben sollten, den Standardansatz für Derivate (SA-CCR) auch bereits im Rahmen der *Leverage Ratio* sowie der Risikoverteilung anwenden zu können.

Würdigung

Da der SA-CCR in der künftigen Regulierung eine wichtige Rolle spielen wird, ist es sinnvoll, Instituten seine Anwendung in bereits vorgezogener Form für die *Leverage Ratio* wie auch Risikoverteilung zu ermöglichen. Dies wird Umstellungskosten sparen und gestattet zudem, Derivate-*Exposures* sinnvollerweise konsistent im Rahmen der Berechnung der risikogewichteten Positionen wie auch der Risikoverteilung zu behandeln. Im Bereich der *Leverage Ratio* wird bei der *Exposure*-Messung von Derivaten mit dem SA-CCR auf die Anrechnung gewisser Deckungen zu verzichten sein, ähnlich wie in der heutigen Regelung – die endgültige Regelung zum SA-CCR im Kontext der *Leverage Ratio* will der Basler Ausschuss bis Anfang 2017 erlassen.

Was die Risikoverteilung betrifft, sieht die vom Bundesrat am 23. November 2016 beschlossene Anpassung der ERV in Art. 107 bereits vor, dass der SA-CCR anwendbar ist. Nach der Übergangsbestimmung in Art. 148g Abs. 3 kann weiterhin statt dem SA-CCR optional auch die Marktwertmethode angewandt werden.

² Mit der Betrachtung des RWA-Totals unter Ausschluss der RWA für VKV wird vermieden, dass die sehr unterschiedlichen Berechnungsweisen für VKV-Anteile (*Look-Through*-Ansatz bis hin zum 1250 %-Risikogewicht nach *Fallback*-Ansatz) einen Einfluss auf die effektive Höhe des 1 %-Grenzwerts haben.

Fazit

Die Anpassung der ERV vom 23. November 2016 sieht in Art. 107 in Verbindung mit der Übergangsbestimmung in Art. 148g Abs. 3 eine entsprechende Option im Kontext der Risikoverteilung vor.

Der Einsatz des (modifizierten) SA-CCR wird im FINMA-Rundschreiben „*Leverage Ratio* – Banken“ geregelt, sobald die endgültigen Voraussetzungen in Form definitiv vorliegender internationaler Normen des Basel III-Regelwerks bekannt sind. In diesem Kontext wird dann auch zu beurteilen sein, ob und wie der vereinfachte Ansatz für Derivate (VSA-CCR) im Kontext der *Leverage Ratio* zu modifizieren ist.

3.4 Standardansatz für Derivate (SA-CCR)

Stellungnahmen

Zum SA-CCR gingen mehrere Stellungnahmen technischer Natur ein, namentlich:

- In Rz 45 der Anhörungsversion solle eine alternative Anwendung der Sicherheiten auf Ebene der Margenvereinbarung anstatt auf Ebene der *Netting-Sets* erlaubt sein.
- In Rz 46 der Anhörungsversion solle klargestellt werden, dass binäre Optionen als Portfolio von *Call*-Optionen mit nahezu identischem Auszahlungsprofil dargestellt werden können.
- In Rz 50 der Anhörungsversion solle klargestellt werden, dass die aufsichtsrechtliche Duration mindestens zehn Handelstage beträgt.
- In Rz 58 der Anhörungsversion solle nicht gefordert werden, dass die Umrechnung in Schweizer Franken bereits bei der Berechnung des angepassten Nominalwerts erfolgt, da dies den internen Risikomanagementprozessen widerspreche und nicht mit der bestehenden IT-Infrastruktur kompatibel sei. Vielmehr sollte es den Banken freigestellt sein, wann die Umrechnung in Schweizer Franken erfolgt.
- Bei der Berechnung des Optionsdeltas nach Rz 65 der Anhörungsversion können sich im aktuellen Negativzinsumfeld Probleme mit der Formel ergeben (Logarithmus von 0 oder von negativen Zahlen). Die von der FINMA im Rahmen der Basler *Quantitative Impact Study* (QIS) vorgeschlagene Variante oder eine andere Lösung solle in der finalen Version des Rundschreibens vorgesehen werden.
- Für die Rz 96 der Anhörungsversion wurde angeregt, Gold nicht als Rohstoff, sondern wie bis anhin als Währung zu behandeln. Die Behandlung von Gold solle zur Klärung in jedem Fall präzisiert werden.
- Für die Rz 111 der Anhörungsversion wurde angeregt, die Einheit des Laufzeitparameters M nicht zwingend auf 1 Jahr festzulegen. Es solle jeder Bank überlassen sein, als Bemessungsgrundlage Jahre, Handelstage oder Kalendertage zu wählen, unter Berücksichtigung der relevanten Markt-konventionen.

Würdigung

Die meisten Punkte stellen sinnvolle Anpassungen am Anhörungsentwurf dar und werden entsprechend in die Endfassung des Rundschreibens eingearbeitet. Bei Rz 45 der Anhörungsversion ist dabei eine grundsätzliche Überarbeitung angezeigt, um eine inzwischen identifizierte, aber seitens des Basler Ausschusses noch nicht geschlossene Lücke in den Basel III-Standards zu schliessen. Sollte die in der Endfassung des Rundschreibens jetzt vorgesehene Lösung wider Erwarten dennoch nicht mit den Basler Standards vereinbar sein, wäre eine entsprechende Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt notwendig (mit angemessener Übergangsfrist). Was die Klassifikation von Gold angeht, so ist dieses nach Basel III-Standards wie auch nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht mit Währungen gleichzusetzen, sondern mit Rohstoffen. Dies wird entsprechend in Rz 111 präzisiert.

Fazit

Die Anregungen werden grösstenteils in der finalen Fassung des Rundschreibens reflektiert.

3.5 Neue Regeln für verwaltete kollektive Vermögen („Fondsinvestments“)

Stellungnahmen

Zu den neuen Regeln für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteile) gingen mehrere Stellungnahmen technischer Natur ein:

- Viele verwaltete kollektive Vermögen (VKV) halten Derivate nur, um Risiken (z.B. gewisse Währungsrisiken) abzusichern und nicht für spekulative Zwecke. Analog der Basel III-Umsetzung der USA sei es daher sinnvoll, wenn von den VKV rein zu Absicherungszwecken gehaltene Derivate, die zudem keinen materiellen Positionswert aufweisen, von der RWA-Berechnung ausgeschlossen werden können.
- In Rz 330 des Anhörungsentwurfs solle präzisiert werden, wie vom VKV gehaltene Index-Optionen zu handhaben sind. Auch solle klargestellt werden, dass die neuen Regeln für VKV-Anteile nur auf Bankenbuchpositionen Anwendung finden.
- In Rz 335 und der zugehörigen Fussnote 17 des Anhörungsentwurfs gab es einen Unterschied zwischen der deutschen und französischen Version. Es solle die Zulässigkeit von Vereinfachungen im Zusammenhang mit Artikel 17 der ERV klargestellt werden.
- Zu Rz 337 des Anhörungsentwurfs wurde die Präzisierung vorgeschlagen, dass eine alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung genügt.
- Zu Rz 343 des Anhörungsentwurfs wurde vorgeschlagen, dass bei „Fonds von Private Equity Fonds“-Strukturen mit sehr zahlreichen Fonds in nachgelagerten Schichten statt des *Look-Through*-Ansatzes auch der mandatsbasierte Ansatz für nachgelagerte Schichten verwendet werden könne.
- Zu Rz 346 des Anhörungsentwurfs wurde vorgeschlagen, dass die Art der zulässigen Vereinfachungen näher von der FINMA geregelt wird. Namentlich wurde vorgeschlagen, dass zulässige Vereinfachungen in Anlehnung an den vereinfachten SA-CCR gemacht werden können.

Würdigung

Die meisten Punkte stellen sinnvolle Anpassungen am Anhörungsentwurf dar und werden entsprechend in die Endfassung des Rundschreibens eingearbeitet. Beim letzten Punkt erfolgte nur eine Anpassung beim mandatsbasierten Ansatz, da bei der Anwendung des *Look-Through*-Ansatzes alle Informationen vorhanden sein müssen. Dem letzten Punkt zu Rz 346 des Anhörungsentwurfs wird durch einen Verweis auf die Vereinfachungen in Anlehnung an den vereinfachten SA-CCR entsprochen, hingegen soll die Art der zulässigen Vereinfachungen nicht näher geregelt werden.

Fazit

Die Anregungen wurden grösstenteils in der finalen Fassung des Rundschreibens reflektiert.

3.6 Lebensversicherungspolicen

Stellungnahmen

Es wurde namentlich aus Wettbewerbsgesichtspunkten sowie mit Bezugnahme auf die Regulierung in der EU vorgebracht:

1. die Anerkennung sei auch auf Policen anderer Leben als jenes des Kreditnehmers auszudehnen,
2. auch Policen von Versicherungsunternehmen ohne anerkanntes externes Rating seien anzuerkennen, und für solche Versicherungsunternehmen sei ein Risikogewicht von 50 % vorzusehen,
3. auch Policen ohne garantierten Rückkaufswert in Form sogenannter *Insurance-Wrappers* seien anzuerkennen.

Würdigung

Lebensversicherungspolicen sind entsprechend internationaler Basel III-Normen keine anerkannten Sicherheiten. Institutsseitig wurde in Anlehnung an die EU-Regulierung vorgeschlagen, Lebensversicherungspolicen wie Garantien zu behandeln, sofern alle entsprechenden Bedingungen wie für Garantien erfüllt sind. Dies entspricht dem Anhörungsentwurf. Dabei wurden die anzuerkennenden Policen, welche vor allem im Lombard Lending des klassischen Privatbankengeschäfts von Bedeutung sind, konsequent auf jene beschränkt, welche auf das Leben des entsprechenden Kreditnehmers lauten. Eine Ausweitung auf die Anerkennung von Policen engster Verwandter erscheint zudem aus einer Perspektive des Privatbankengeschäfts opportun. Dagegen lehnt die FINMA eine weitere Ausdehnung ab, wie unter Ziff. 1 beantragt. Ganz klar spricht sich die FINMA auch gegen die unter Ziff. 2 vorgeschlagene 50 %-Risikogewichtung im Falle von Versicherungsunternehmen ohne externes Rating aus. Eine solche präferentielle Gewichtung würde klar gegen die Basel III-Normen zur Anerkennung von Garantiegebern verstossen. Auch die Anrechnung auf Policen ohne garantierten Rückkaufswert zu erweitern, wie unter Ziff. 3 gefordert, würde im Konflikt mit den einschlägigen Bedingungen für Garantien stehen.

Fazit

Eine erweiterte Anerkennung von Policen engster Verwandter (Eltern, Geschwister, Kinder) des Kreditnehmers wurde in Rz 190 verankert. Eine weitergehende Anrechnung von Lebensversicherungspolicen wird abgelehnt. Lebensversicherungspolicen können, sofern alle einschlägigen Bedingungen für Garantien erfüllt sind, im Umfang ihres garantierten Rückkaufswerts wie Garantien behandelt werden. Entsprechend sind auch Währungsinkongruenzen und Laufzeitinkongruenzen wie im Falle von Garantien zu handhaben. Diese Behandlung von Lebensversicherungspolicen „wie Garantien“ wird in der Endfassung des Rundschreibens nochmals sprachlich hervorgehoben.

3.7 Verlangtes *Level* der Expertise bei Verbriefungen

Stellungnahmen

Rz 355 des Anhörungsentwurfs besagt, dass die Bank zur Anwendung des auf externen Ratings basierenden Ansatzes für Verbriefungen (SEC-ERBA) über eine Expertise zu Verbriefungstransaktionen verfügen muss. Dies sei näher zu definieren, wobei dieselbe Expertise nicht sowohl beim *Product-Engineering* wie auch bei der *Compliance* zum Einsatz kommt solle.

Würdigung

Das Anliegen nach Präzisierung ist verständlich. Eine abschliessend sinnvolle Definition zu Handen der Beaufsichtigten sowie insbesondere der Prüfgesellschaften erscheint jedoch nicht praktikabel. Das umso mehr als davon auszugehen ist, dass die Thematik nur für sehr wenige Institute relevant ist. Das Problem der subjektiven Vorgabe sowie der schwierigen Überprüfbarkeit wird dadurch gelöst, dass die FINMA eine Einschätzung der Expertise eines Institutes zu Verbriefungstransaktionen vornimmt.

Fazit

Die Beurteilung der Expertise zu Verbriefungstransaktionen wird von der FINMA vorgenommen und nicht an die Prüfgesellschaften delegiert.

4 Weitere erwähnenswerte Anpassungen

4.1 Verbriefungen

Der Basler Ausschuss hat im Juli 2016, also während der Anhörungsperiode zum Rundschreibenentwurf „Kreditrisiken – Banken“, seine 2014 verabschiedeten Standards für Verbriefungen um die Behandlung von sogenannten STC-Verbriefungen erweitert. Hierbei handelt es sich um einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen (*simple, transparent and comparable* [STC] *securitisations*). Um als STC-Verbriefung zu qualifizieren, sind bestimmte Kriterien zu erfüllen, die in den erweiterten Basler Standards (Juli 2016) zu Verbriefungen enthalten sind.

Die Endfassung des Rundschreibens berücksichtigt nun die Basel III-Regeln zu Verbriefungen inklusive der STC-Verbriefungen, was durch einen aktualisierten Verweis auf diese Regeln in Rz 9 erfolgt. Mit den neuen, auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Basler Regeln, die für STC-Verbriefungen präferentielle Risikogewichtungen vorsehen, wird in der Schweiz auch eine Grundlage geschaffen, die Finanzierung von KMUs zu unterstützen, sofern deren Forderungen in verbriefter Form am Kapitalmarkt refinanziert werden.

4.2 Positionen gegenüber dem ESM und der EFSF

Im Einklang mit der Entscheidung³ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht kann auf Positionen gegenüber dem European Stability Mechanism (ESM) und der European Financial Stability Facility (EFSF) nach Rz 12 ein 0 %-Risikogewicht angewandt werden.

4.3 Positionen gegenüber der International Development Association (IDA)

Der Basler Ausschuss hat im November 2016 entschieden⁴, dass sich die zur World Bank Group gehörende International Development Association (IDA) als multilaterale Entwicklungsbank mit 0 % Risikogewichtung qualifiziert. Entsprechend wurde IDA in den Anhang 1 des Rundschreibens aufgenommen.

5 Weiteres Vorgehen

Das FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, mit einer Übergangsfrist bis 1. Januar 2018. Auf den 1. Januar 2018 treten auch die neuen Regeln für die Eigenmittelunterlegung von Verbriefungen in Kraft.

Der an die 2017 in Kraft tretenden neuen Regeln angepasste Eigenmittelnachweis steht den Instituten bereits seit Ende Oktober 2016 zur Verfügung und ist erstmals für die Meldung per Stichtag 31. März 2017 zu verwenden. Der an die ab 2018 geltenden neuen Regeln für Verbriefungen angepasste Eigenmittelnachweis wird den Instituten im Herbst 2017 zur Verfügung stehen.

³ Basel Committee Newsletter Nr. 17, März 2014: http://www.bis.org/publ/bcbs_n17.htm

⁴ Basel Committee Newsletter Nr. 19, November 2016: https://www.bis.org/publ/bcbs_n19.htm